



Einkaufsbedingungen "EKB-06/2010"

A-4802 Ebensee

1.) Geltungsbereich:

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere, gegenständlichen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder anders lautende Bedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten, werden nicht anerkannt. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Sie uns nach Auftragserteilung, z.B. im Zuge einer Auftragsbestätigung, zur Kenntnis gebracht werden. Vertragserfüllungshandlungen des Lieferanten, insbesondere die Auslieferung der bestellten Ware, gelten als Zustimmung zu unserer Bestellung und auch zu unseren Einkaufsbedingungen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten bis auf Widerruf, auch für alle weiteren Geschäftsfälle zwischen uns und dem Lieferanten.

Der Lieferant akzeptiert, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn, im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben.

2.) Ausführung und Beschaffenheit:

Die Ausführung der gelieferten Ware muss den österreichischen Vorschriften entsprechen. Die Ausführung der Ware muss in der Konstruktion und Verarbeitung so ausreichend beschaffen sein, dass diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung, auch den dabei allgemein zu erwartenden Ansprüchen, dauerhaft gerecht wird. Dies erstreckt sich auch auf eine übliche bzw. von einer allgemein auszugehenden und/oder zu erwartenden bzw. vorherrschenden, teilweisen Zweckentfremdung.

Entspricht die Ware diesen Anforderungen in Ausführung und Beschaffenheit nicht, hat der Lieferant für die Nachbesserung zu sorgen oder ergehen die für die Behebung erforderlichen Kosten und Aufwand zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Behebung wirtschaftlich oder praktisch nicht erfolgreich durchgeführt werden, so hat Leirich das Recht dem Lieferanten die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen und den vollen Kaufpreis rückzufordern oder gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung alle für den Verkauf in Österreich erforderlichen Papiere und Unterlagen beizugeben. Kann die Ware aufgrund der in Österreich herrschenden gesetzlichen Bestimmungen, oder wegen fehlerhafter, bzw. fehlenden Papiere nicht verkauft werden, ist Leirich berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und sämtliche bis dahin angelaufene Schäden beim Lieferanten geltend zu machen.

3.) Garantie:

Der Lieferant garantiert die einwandfreie und funktionstüchtige Qualität sowie die Erfüllung der unter Pkt. 2.) angeführte Ausführung und Beschaffenheit für die Dauer von 36 Monaten ab Übernahme. Der Lieferant verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung.

Der Erfüllungsort für eine Mängelbehebung innerhalb der Garantieverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. In denjenigen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Garantieverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung, Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz:

Haftungsausschlüsse unserer Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns schriftlich ausgehandelt.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen. In Sonderfällen sind wir auch berechtigt, dem Lieferanten die Ware zur Verfügung zu stellen und den Kaufpreis einzufordern.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Bei bereits geleisteter Zahlung sind wir berechtigt das Entgelt bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit, gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für Ihre Wirksamkeit, unsere schriftliche Zustimmung im Einzelfall.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

5.) Produkthaftung:

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

Sollte uns als Verkäufer der vom Lieferanten gelieferten Ware eine Haftung für Schäden treffen, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Jeder Warenlieferung sind entsprechende Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen kostenlos beizugeben.

6.) Transport:

Das Risiko des Transportes für Lieferungen und Rücklieferungen trägt der Lieferant. Die Kosten für den Transport bis zum Lager von Leirich trägt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, der Lieferant. Kosten und Risiko für die Entladung der Ware am Lager von Leirich trägt jeweils der Durchführende selbst.

7.) Lieferzeit:

Die vereinbarten, in der Bestellung angeführten Liefertermine gelten als verbindlich und sind einzuhalten. Bei Lieferverzug behalten wir uns - unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechte - vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist vom Kaufvertrag zurück zu treten. Jedenfalls hat der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung unmöglich ist, dies unverzüglich anzuzeigen und dabei einen Ersatztermin bekannt zu geben. Für eventuelle Schäden und Kosten die uns aus einer Lieferverzögerung entstehen, hält uns der Lieferant in vollem Umfang schad- und klaglos.

8.) Übernahme der Ware:

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich Abbedungen. Bei Entdeckung offener Mängel nach Warenübernahme steht uns eine vierwöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu. Der Lieferant hat diese umgehend auf seine Kosten zu beheben. Im Falle geheimer Mängel, die erst bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware festgestellt werden, ist der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist für die Mängel und den daraus entstehenden Schaden haftbar. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

9.) Vollständige Warenlieferung:

Eine "vollständige Warenlieferung" ist erst dann gegeben, wenn die Ware zur Gänze, auch inkl. den gegebenenfalls dazu bestellten Zubehör oder Ersatzteile ausgeliefert wurde.

10.) Rückgaberecht:

Wir behalten uns ein allgemeines Rückgaberecht der bestellten Ware innerhalb von 14 Tagen nach Warenübernahme vor, unabhängig von Gewährleistungs- Garantie- oder sonstigen Reklamationsansprüchen.

Die Rückgabe ist in diesem Fall nur mit Original Verpackung und bei Rücklieferung auf unsere Kosten möglich. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rückgaberecht ausgeschlossen.

Das Rückgaberecht aus dem Titel der Gewährleistung, Garantie, Reklamation oder Schadenersatz ist davon nicht berührt.

11.) Zahlung:

Wenn nicht ausdrücklich uns schriftlich von uns in der Bestellung anders angeführt wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb 14 Tage -3% Skonto, oder innerhalb 30 Tage ohne Skontoabzug. Bei Lager- und Ausstellungsware behalten wir uns ein Zahlungsziel von 60 Tagen vor. Die Laufzeit der Zahlungsfristen beginnt jeweils ab der ordnungsgemäß und vollständig ausgelieferten Ware, sowie der korrekt und vollständig ausgestellten Rechnung. Unvollständige, mangelhafte oder beanstandete Warenlieferungen (Reklamationen), sowie Teillieferungen, verlängern die Laufzeit der Zahlungstage bis zur Klärung und gänzlichen Behebung des Mangels.

12.) Aufrechnung:

Ein Aufrechnungsverbot wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen jederzeit aufzurechnen.

13.) Eigentumsvorbehalt:

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten auf Waren, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, werden von uns nicht anerkannt.

14.) Abtretung:

Werden Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag an Dritte abgetreten, so sind diese für uns nicht verbindlich. Eine Doppelzahlung wird jedenfalls ausgeschlossen und hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

15.) Formvorschrift:

Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich Gegenbestätigen, sie gelten auch dann nur jeweils für den einzelnen Geschäftsfall.

16.) Rechtswahl:

Auf unsere Bestellungen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

17.) Salvatorische Klausel:

Sollte eine der Bestimmungen unserer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

18.) Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht.